

Beantragung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 wird auf Antrag und Vorlage eines ausgefüllten Formblattes durch Zollstellen ausgestellt.

Haben Waren ihren Ursprung durch die Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen beziehungsweise die Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung erworben, ist nicht die WVB EUR.1 zu verwenden, sondern die WVB EUR-MED.

Die EUR.1 ist in einer Abkommenssprache (eine Amtssprache der Europäischen Union oder die Sprache des Bestimmungslandes) auszufüllen. Die Zollstelle kann gegebenenfalls eine deutsche Übersetzung verlangen.

Zu den einzelnen Feldern auf der Vorderseite des Antrags

Feld 1: Der Ausführer ist mit vollständiger Anschrift und Staat anzugeben.

Feld 2:

- Zeile 1: Hier ist dem einschlägigen Abkommen entsprechend Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union einzutragen.

Auf keinen Fall ist hier "Bundesrepublik Deutschland" einzutragen. Hinweise zur Verwendung der Bezeichnungen "Europäische Gemeinschaft" bzw. "Europäische Union" finden Sie auf der Seite: [Informationen zu Länderbezeichnungen in Präferenzdokumenten](http://www.zoll.de/Informationen_zu_Laenderbezeichnungen_in_Praferenzdokumenten) unter www.zoll.de

- Zeile 2: Abkommensstaat (Bestimmungsland), in den die Ware ausgeführt werden soll, z.B. Ägypten oder Schweiz.
In den Fällen, in denen das Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union und einer Ländergruppe abgeschlossen wurde, ist in Zeile 2 auch die Eintragung dieser Ländergruppe zulässig, z.B. CARIFORUM oder Zentralamerika.

Im Warenverkehr innerhalb des **Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** kann in Feld 2 statt der Einzelstaaten auch nur "im EWR" eingetragen werden.

Bei Anwendung der bilateralen Kumulierung mit Entwicklungsländern (APS) muss hier eingetragen werden:

"Pays bénéficiaires du SPG" und "UE" oder
"GSP beneficiary countries" und "EU".

Felder 3 und 6: Obgleich das Ausfüllen dieser Felder freigestellt ist, sollten hier Eintragungen vorgenommen werden, wenn die Angaben bekannt sind. In Feld 3 der Empfänger mit Anschrift und in Feld 6 die Beförderungsart (z.B. Lkw, Schiff, Luftfracht). Die Eintragungen erleichtern gegebenenfalls die Einfuhrabfertigung im Bestimmungsland.

Feld 4: Hier ist das Land oder Gebiet einzutragen, das nach den jeweiligen Präferenz-Ursprungsregeln **das Ursprungsland der Ware** ist.

Ein einzelner Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union kann nicht als Ursprungsland angegeben werden. Hinweise zur Verwendung der Bezeichnungen "Europäische Gemeinschaft" bzw. "Europäische Union" finden Sie auf folgender Seite: [Informationen zu Länderbezeichnungen in Präferenzdokumenten](#) unter www.zoll.de

Folgende weitere Besonderheiten sind darüber hinaus möglich:

- In Warenverkehrsbescheinigungen, die für den Warenverkehr innerhalb des **EWR** und damit auf Grundlage des EWR-Abkommens ausgestellt werden, ist anstatt des nationalen Ursprungs der EWR-Ursprung zu bescheinigen. Nur bei bestimmten Kumulierungsfällen kann ausnahmsweise ein anderer Ursprung als der EWR-Ursprung angegeben werden.
- Soweit **Kumulierungsbestimmungen** greifen, kann im Rahmen dieser Bestimmungen gegebenenfalls der Ursprung eines anderen Landes der jeweiligen Kumulierungszone eingetragen werden.
- **Nur im Warenverkehr mit einem Land, das am System der Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen bzw. der Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung teilnimmt, gilt:** Haben die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, **ihren Ursprung in verschiedenen Ländern**, ist in Feld 4 der Hinweis "siehe Feld 8" anzubringen. In Feld 8 ist dann bei jeder Warenposition der Name oder der 2-stellige ISO-Alpha-Code (Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 vom 13. Dezember 2006) des Ursprungslandes anzugeben.
Wird bei Waren mit verschiedenen Ursprungsländern auf eine Rechnung verwiesen (vergleiche Erläuterungen zu Feld 8 und 10), so ist bei jeder Warenposition der Rechnung das Ursprungsland anzugeben.

Feld 5: Es ist das Land anzugeben, in das die Ware ausgeführt wird. Analog zur Eintragung in Feld 2 ist auch hier die Nennung einer Ländergruppe zulässig, z.B. CARIFORUM oder Zentralamerika.

Feld 7: Hier sind **Besonderheiten** einzutragen, z.B. "NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT" bzw. bei Ausstellung des Präferenznachweises auf Grundlage des Regionalen Übereinkommens, eines Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokolls sowie einiger anderer Abkommen der englischsprachige Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY" oder "DUPLIKAT" bzw. "DUPLICATE".

Feld 8: Dieses Feld muss so ausgefüllt sein, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist, d.h.:

- Die Warenbezeichnung ist ohne Zwischenraum einzutragen.
- Die Waren sind nach Handelsbrauch so genau zu bezeichnen (z.B. durch Angabe der Marke, des Typs, der Seriennummer, besonderer Kennzeichen), dass ihre Identität eindeutig festgestellt werden kann. Interne Bezeichnungen und Markennamen dürfen nur als Zusatz angegeben werden.
- Für jede Warenposition ist eine **laufende Nummer** zu verwenden.
- Zeichen, Nummern, Art und Anzahl der **Packstücke** (z.B. 1 Karton, 2 Paletten, lose) sind anzugeben.
- Unter die letzte Zeile ist ein waagrecht Strich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil ist durchzustreichen.

- Reicht insbesondere bei **umfangreichen Sendungen** der Platz in diesem Feld nicht für alle erforderlichen Angaben aus, so kann der Ausführer auf die konkrete Handelsrechnung oder ein anderes Geschäftspapier verweisen, das dem Antrag auf EUR.1 beizufügen ist. Die Seriennummer der EUR.1 ist in dem Geschäftspapier aufzunehmen. Die Zusammengehörigkeit zwischen Formblatt und Geschäftspapier muss eindeutig feststellbar sein. Die Handelsrechnung oder das Geschäftspapier sind mit der EUR.1 zu verbinden und anzustempeln.
Die vorstehende Regelung gilt auch für Sendungen aus einer Vielzahl von Waren, die handelsüblich unter einer **Sammelbezeichnung** zusammengefasst werden, wenn in dem Formblatt diese Sammelbezeichnung (z.B. Maschinenteile, Haushaltsgeräte) angegeben ist und sich die für die Feststellung der Identität erforderliche genaue Warenbezeichnung aus den beigefügten Geschäftspapieren ergibt.
Enthält die Sendung auch Waren ohne Ursprungseigenschaft, ist ein entsprechender Hinweis darauf aufzunehmen; die in den Geschäftspapieren aufgeführten Waren ohne Ursprungseigenschaft sind dort eindeutig zu kennzeichnen.

Feld 9: Hier ist das Rohgewicht in Kilogramm bzw. einer anderen handelsüblichen Maßeinheit (z.B. l, hl, m³, St.) der Warensendung einzutragen. Die verwendete Maßeinheit ist immer anzugeben.

Feld 10: Dieses Feld muss nur dann ausgefüllt werden, wenn die Waren in Feld 8 nicht vollständig aufgeführt sind (vergleiche Erläuterungen zu Feld 8). Zur Erleichterung von Prüfungen wird das Ausfüllen dieses Feldes in jedem Fall empfohlen.

Feld 11: Ein Präferenznachweis wird durch die Zollstelle ausgestellt, wenn sichergestellt ist, dass tatsächlich eine Ausfuhr erfolgt. Obwohl dieses Feld grundsätzlich für Sichtvermerke der Zollbehörde vorgesehen ist, hat deshalb hier der Ausführer unter "Ausfuhrpapier:" die **MRN (Movement Reference Number)** der Sendung einzutragen. Auch wenn im Einzelfall die MRN nicht eingetragen ist, kann die WVB ausgestellt werden, sofern die Ausfuhr dennoch sichergestellt ist.

Feld 12: Dieses Feld muss die **rechtsverbindliche Unterschrift** des Antragstellers oder seines Vertreters enthalten.

Zu den einzelnen Feldern auf der Rückseite des Antrags

Sachverhaltsbeschreibung

Aus der Sachverhaltsbeschreibung muss sich schlüssig ergeben, dass und warum die Ausfuhrware ein Ursprungserzeugnis ist.

Bei eigengefertigten Waren ist zunächst die **HS-Position** (das sind die ersten vier Stellen der Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, z.B. Position 8501) für die Ausfuhrware anzugeben.

Ferner sind die **ursprungsbegründenden Bearbeitungsvorgänge** im Werk des Antragstellers genau zu beschreiben (gegebenenfalls sind Art und HS-Position der Vorprodukte, Werte der Vorprodukte, Ursprungseigenschaft der Vorprodukte

anzugeben). Die erforderlichen Angaben hängen im Wesentlichen von den Ursprungsregeln (einschließlich der Listenkriterien) ab.

Pauschale Aussagen wie "ausreichende Bearbeitung erfolgte in meinem Betrieb" oder "Listenbedingung erfüllt" reichen nicht aus. Es sind vielmehr konkrete Angaben zum Einzelfall zu machen. Wird beispielsweise eine Listenbedingung mit prozentualer Wertklausel von 30 Prozent Vormaterial ohne Ursprung (VoU) angewendet, so ist der tatsächliche prozentuale Wert der VoU anzugeben. Beispiel: "25,5 Prozent VoU wurden eingesetzt". Bei reinen Handelsbetrieben ist die Angabe "Handelsware" ausreichend.

Nachweise

Hier werden die Unterlagen aufgeführt, die als Nachweis für die Sachverhaltsbeschreibung dienen.

Dies sind z.B.:

- Lieferantenerklärungen mit Namensangabe der Ausstellungsfirma und Datum,
- Zollbelege (z.B. Verzollungsunterlagen für eingesetzte Vormaterialien ohne Ursprung, die vom Ausführer selbst eingeführt wurden),
- Einkaufsrechnungen mit Firma, Nummer und Datum,
- Verkaufsrechnungen mit Nummer und Ausstellungsdatum,
- Kalkulationsunterlagen gegebenenfalls mit betriebsinterner Nummer und Ausgabedatum,
- Präferenznachweise mit Nummer und Ausstellungsdatum für Handelswaren oder Vormaterialien, die im Rahmen einer Kumulierung verwendet wurden.

Die Nachweise sind genau aufzuführen; pauschale Angaben sind nicht ausreichend.

Unterschrift

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum auf der Rückseite zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist hier das Vertretungsverhältnis zu dokumentieren.

Exporte nach Mexiko

Für die Ausstellung von Präferenznachweisen nach Mexiko hat die Europäische Kommission Empfehlungen zum Ausfüllen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. zur Formulierung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung veröffentlicht. Diese finden Sie unter: [Empfehlungen der Europäischen Kommission bei Ausfuhren nach Mexiko](http://www.zoll.de) auf www.zoll.de